

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

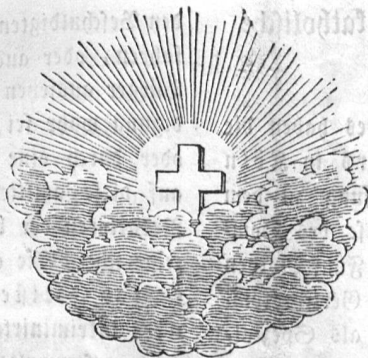
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Guzern, Samstag

No. 2.



den 12. Jänner

1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Die Regierungen sind aus Schirmherren der Kirche, wozu sie alle berufen gewesen, mehr oder weniger ihre Zwingsherren geworden; wofür denn wieder Revolutionen ausgegangen, um ihrerseits Zwingsherrschaft über sie zu üben.

J. Göttes.

Missionsbericht aus China.

(Fortsetzung von No. 1.)

III. Dem hochw. Hrn. Anton Galatola, Obern der Congregation und des Collegiums der heiligen Familie Jesu Christi, meinen herzlichsten Gruß.

Den 26. August 1837 erhielt ich Ihren sehr erwünschten und werthen Brief vom 1. Jänner 1836, der mir ein neuer Beweis von Ihrer großen Liebe und Wohlgeogenheit gegen mich war, obwohl ich derselben unwürdig bin, sie auch auf keine Weise vergelten kann. Ich vertraue aber auf Gott und hoffe, er werde Sie für die Leitung und Regierung unserer Congregation und unseres Collegiums noch viele Jahre in bester Gesundheit erhalten. Ich bin gegenwärtig, Gott sei Dank! wie gewöhnlich, so ziemlich gesund. Im Jahre 1830 kehrte ich wieder aus der Verbannung zurück und arbeitete unaufhörlich im Weinberge des Herrn und werde auch immer nach Kräften in demselben arbeiten. In der Verbannung lebte ich fünfzehn Jahre mit barbarischen und mohammedanischen Völkerschaften *) und mußte das größte Elend und

Ungemach, sehr viele und harte Unbilden erdulden, ertrug aber ihre Grausamkeit, ihren Haß und alle andern Widerwärtigkeiten mit Geduld und Ergebung in den Willen Gottes. Da aber dies Alles nun vorbei ist, so will ich nicht mehr länger davon sprechen.

Unsere heilige Religion scheint hier gegenwärtig des Friedens zu genießen. Ich weiß Ihnen nichts von meinen Mitarbeitern in der Mission zu schreiben, ich selbst aber bin nachlässig und lau. Ich werfe mich daher demüthig zu Ihren Füßen hin und bitte Sie um Ihren heiligen Segen. Denken Sie in Ihren frommen Gebeten und vorzüglich im heiligen Messopfer auch an mich, wie ich, obwohl unwürdig, es auch für Sie zu thun pflege und immer thun werde. Ich bitte Sie, in meinem Namen alle Mitglieder der Congregation, alle Studenten und Laienbrüder und alle, die nach mir fragen, zu grüßen. Nun leben Sie wohl.

Mission von Tee-Te-Sien, 25. Okt. 1837,

Ihr gehorsamster Diener und Sohn

Paulus Wan,
apostolischer Missionär.

*) In dem obigen Briefe vom 24. Oktober 1831 meldete der Missionär, er habe acht Jahre die Kian getragen, ohne zu sagen, wo er während dieses Zeitraums gewesen sei, und dann sieben Jahre in der Tartarei als Verbannter gelebt. Die Jüglinge des chinesischen Collegiums in Neapel sagten mir aber, er habe auch schon die ersten acht Jahre in der Tartarei als Verbannter zugebracht, aber in einer etwas

mildern und näher bei dem eigentlichen China gelegenen Gegend als die folgenden sieben Jahre, da ihn die Mandarine zu noch größerer Strafe weiter in die Tartarei hinein verwiesen. Diese mündliche Erklärung zeigt also deutlich, daß der Missionär, wie er in diesem letzten Briefe sagt, wirklich fünfzehn Jahre lang in der Verbannung gelebt habe.

Die preussische Justizpflege gegen die katholische Geistlichkeit.

Viele Tagesblätter des In- und Auslandes haben die Nachricht verbreitet, daß der Pfarrer Beckers in Köln aufregende Predigten gehalten und Veranlassung zu dem Tumulte gegeben habe, welcher an dem Hause des Domherrn Filz gegen Ende Oktobers sich ereignete. Fünf Wochen später wurde Beckers auf den Beschluß einer Gerichtskommission, die zur Untersuchung jenes Tumults als Spezialgericht constituirt ist, durch Polizei und Militär zur gefänglichen Haft gebracht. Am folgenden Tage las man in beiden in Köln erscheinenden Zeitungen die gleichlautende Anzeige vom 4. Dez.: „Die durch eine besondere, aus fünf gerichtlichen Beamten bestehende Kommission geführte Untersuchung hat das Resultat geliefert, daß der Pastor Beckers an der Kirche der hl. Ursula mittelst Mißbrauchs und vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflicht, durch frechen, in seinen Kanzeltreden ausgesprochenen Tadel der Staatsverwaltung Mißvergnügen bei dem Volke erzeugt und eine Aufreizung desselben veranlaßt hat, welche zu den am 26. Oktober stattgehabten tumultuarischen Exzessen Veranlassung gab. Die genannte Kommission hat daher nach vorher eingeholter Ermächtigung des hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und auf den Grund der hier in Anwendung kommenden Strafgesetze, die Verhaftung des Pfarrers Beckers verordnet, welche heute in gesetzlicher Form und mit möglichster Schonung stattgefunden hat.“ — Die ungewöhnliche Verhaftung erregte anfangs bloß Befremden, da selbst nach einem verurtheilenden Richterspruche der Beschuldigte gesetzlich in Freiheit bleibt, sofern er ein Rechtsmittel zweiter Instanz ergreift. Bald aber verbreitete sich große Bestürzung, als bekannt wurde, daß Beckers bis zu seiner Verhaftung nicht einmal verhört, viel weniger die Untersuchung schon zu einem Resultat gekommen oder gar ein Urtheil gefällt worden war; daß also die schweren Vorwürfe des Mißbrauchs und vorsätzlicher Verletzung der Amtspflichten, eines frechen in den Kanzeltreden ausgesprochenen Tadels der Staatsverwaltung, der Erregung von Mißvergnügen, der Aufreizung des Volkes und der mittelbaren Veranlassung der Exzesse noch mit gar nichts erwiesen worden war. Eine den 21. Dez. verhandelte Rechtsache hat indessen Einiges über das Entstehen jener Nachricht ans Licht gebracht. Nach dem Art. 367 des rheinischen Staatsgesetzbuches ist derjenige des Vergehens der Verleumdung schuldig (und soll außer Civilentschädigung nach Umständen mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 5 Jahren, und Geldbuße von 50 bis zu 5000 Fr. bestraft werden), welcher in einer gedruckten und verkauften und ausgetheilten Schrift Jemanden, wer er auch sein mag, solcher Thatfachen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären,

den Beschuldigten einem peinlichen oder korrekzionellen Verfahren, oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden. Den Beweis, daß die Beschuldigung wahr sei, kann der Urheber nur durch ein Urtheil oder durch eine authentische Urkunde führen. — Gestützt auf diese amtliche Bestimmung belangte Hr. Beckers die Redaktoren der beiden Zeitungen vor das hiesige Zuchtpolizeigericht. Sie erschienen und mit ihnen der Polizeidirektor Fleister, welchen die Redaktoren als Urheber ihres infrimirten Artikels hatten beiladen lassen. Die zahlreich versammelten Zuhörer waren um so gespannter auf die Verhandlungen, als der Polizeidirektor in Begleitung von sechs Gendarmen in den Gerichtssaal trat. Zugleich verbreitete sich die Nachricht, daß der hiesige Regierungspräsident als höchster Verwaltungsbeamter eine Cabinetsordre v. 1837 aufgefunden habe, gemäß deren Inhalt er sich der Verhandlung der Sache widersetzen wollte. Indes wurde doch die Prozedur begonnen. Der Advokat des Hrn. Beckers verlangte in seinem schriftlichen Gesuch, daß die Redaktoren wegen jenes Artikels des Vergehens der Verleumdung schuldig erklärt und verurtheilt werden möchten, eine Ehrenerklärung durch den Druck bekannt zu machen und für wohlthätige Zwecke 1000 Thaler als Civilentschädigung zu bezahlen und das Urtheil auf ihre Kosten bekannt zu machen. Die Redaktoren erwiderten, sie haben den Artikel von dem anwesenden Polizeidirektor als offizielle Anzeige erhalten; sie seien später, nachdem sie die Unwahrheit der darin ausgesprochenen Thatfachen erfahren, bemüht gewesen, eine berichtigende Erklärung in ihre Blätter aufzunehmen, wozu jedoch die Polizeibehörde, die zugleich die Blätter zensurirte, die Erlaubniß versagt habe; sobald dies Verbot wegfallen, seien sie zur Ehrenerklärung bereit; auch habe der Polizeidirektor später den Artikel abwechselnd bald als eine amtliche Anzeige, bald als eine Privatnachricht ausgegeben; jedenfalls müsse derselbe die Folgen der Klage auf sich nehmen. Als nun über diese schriftlich überreichten Gesuche mündlich verhandelt werden sollte, und ehe der Polizeidirektor eine Erklärung abgab, die Zeugen vernommen wurden, erhob sich der Beamte des öffentlichen Ministeriums und verlas ein Schreiben des Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Inhalts: man habe von der Verleumdungsklage Kenntniß erhalten; nun könne zwar in dem infrimirten Artikel keine Ehrenerklärung oder Verleumdung gefunden werden (ein lebhaftes Murren der Zuhörer, welches der Präsident beschwichtigen mußte, würdigte diese Stelle, welche dem Gericht in seinem Urtheil vorgriff —) bei der öffentlichen Verhandlung der Sache sei aber Aufregung und Aergerniß zu befürchten, und wenn dies der Fall, so verfüge eine Cabinetsordre vom Februar 1837 die Einstellung des öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminalprozeduren, worin geist-

liche und religiöse Angelegenheiten Gegenstand der Verhandlung wären. Der Sachwalter des Hrn. Beckers, der nur mit Mühe sich gegen dieses Regierungsschreiben das Wort verschaffen konnte, stellte vor, wie höchst unpassend für diese Sache, wo ein Bürger dem andern in einer Ehrensache gegenüberstehe, die aufgefundene Cabinetsordre angerufen werde, indem weder religiöse noch geistliche Angelegenheiten erörtert werden, wie dringend eine baldige Genugthuung für Hrn. Beckers sei, wie anstatt Aufregung gerade Beruhigung aus der Verhandlung erfolgen müsse, wenn man sehe, daß der Angeklagte noch nicht vogelfrei sei, wie die beabsichtigte Einstellung der gerichtlichen Verhandlung einer Unterdrückung gleiche, und somit bei dem Zwang der Zensur und ungeachtet der Bereitwilligkeit der Redaktoren, dem Verletzten jedes Mittel benommen sei, seine Ehre vor seinen Mitbürgern hergestellt zu sehen. Auch die Redaktoren protestirten gegen die Einstellung der Gerichtsverhandlungen, weil sie ihre Verpflichtung zu einer Ehrenerklärung anerkannten, und sie wünschen müßten, daß man sie nicht länger für Verleumder halte. — Alles umsonst: das Gericht fügte sich dem Verlangen der Verwaltungsbehörde und sistirte das Verfahren, bis der Justizminister entschieden habe, ob die gesetzliche Regel der Oeffentlichkeit eintreten solle. Wann wird diese Entscheidung erfolgen? Hr. Beckers und die Redaktoren sollen sogleich appellirt haben. (N. W. Z.)

Amtliche Erklärung der preussischen Regierung über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

Zum Jahresluß hat die preussische Regierung in ihrer Staatszeitung unter der Rubrik „Amtliche Nachrichten“ nachstehende offizielle Darstellung ihrer Verhältnisse gegenüber dem heil. Stuhle und den kath. Bischöfen in Preußen veröffentlicht:

„Die königliche Regierung hat aus der päpstlichen Allocution vom 13. September d. J. Sich überzeugen müssen, wie sehr der römische Hof noch immer abgeneigt ist, auf dem Wege einer versöhnlichen und befriedigenden Verständigung die Irrungen auszugleichen, die in den Beziehungen der katholischen Landesbischöfe zum Oberhaupte des Staates unlängst entstanden sind. Das (in deutscher Uebersetzung unter A. in der Staatszeitung beigelegte) Dokument, welches durch den päpstl. Stuhl nicht allein den fremden Gesandtschaften zu Rom amtlich mitgetheilt, sondern auch gleichzeitig mit besonderer Eile durch die öffentlichen Blätter des Auslandes verbreitet worden ist, enthält über neuere durch die Allocution vom 10. Dez. 1837 hauptsächlich hervorgerufene Vorgänge in der Erzdiözese Posen und Gnesen eine Reihe von Angaben und Beschuldigungen, welchen theils eine unrichtige, die Kenntniß der gesetzlichen Landesverfassung verleugnende Darstellung

der Thatfachen, theils, neben dem geistlichen Schweigen über die dem dortigen Erzbischofe bewiesene königliche Milde und Langmuth, das offene Bestreben zum Grunde liegt, die kirchliche Gewalt auf eine, mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weise auszudehnen. Seit dem Erscheinen dieser neuen Allocution ist der öffentlichen Meinung hinreichende Zeit verblieben, über die Anklagen des päpstlichen Stuhles und über ihre Bedeutsamkeit sich ein Urtheil zu bilden. Die königliche Regierung hat bis hierher mit einer öffentlichen Widerlegung in dieser höchst wichtigen Sache zögern zu müssen geglaubt, da ihr nicht alle Aussicht benommen war, sie auf anderem Wege zu beseitigen, weshalb Ihr die hierüber von neuem kund gethane unveränderte Mäßigung ihres Verfahrens nur zum Vortheil ausgelegt werden kann. Da indeß jene Aussicht unerfüllt geblieben ist, so kann Sie Sich jetzt im Bewußtsein Ihres entschiedenen Rechts und der Versöhnlichkeit Ihrer Gesinnungen um so freier über die Vorfälle aussprechen, aus welchen der römische Hof einen neuen Anlaß genommen hat, die unerfreuliche Spaltung zwischen dem Staat und der Kirche zu erweitern. Die in der Beilage (unter B.) enthaltene altenmäßige Darstellung der, durch ein gesetzwidriges Beginnen des Erzbischofs von Posen und Gnesen entstandenen Mißverhältnisse wird genügen, um alle Freunde der Mäßigung, des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, Alle, die der Stimme der Wahrheit zugänglich sind, in der Ueberzeugung zu befestigen, daß die königliche Regierung in Ihrem Verfahren gegen einen Prälaten, der sich bald bis zur äußersten Gränze eines sträflichen Troges verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt, nicht aus den Schranken Ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen, den Majestätsrechten des Landesherrn inhärierenden Befugnisse gewichen ist, daß Sie dem ungebürenden Troge nur schonende Milde, dem Ungehorsam und der Anmaßung nur die äußerste Langmuth, dem beharrlichen Irrthume nur zurechtweisende Nachsicht entgegengestellt hat, und daß Sie nicht von den Vorwürfen betroffen wird, die gesetz- und herkömmliche Wirksamkeit der Geistlichkeit zu beschränken, das Verderben der Kirche zu bezwecken, und die katholische Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpunkte ihrer kirchlichen Einheit zu trennen: — Vorwürfe der Allocution, die auch der Ungestüm einer leidenschaftlichen Sprache nicht entschuldigen darf. Die darin angedeuteten Gegensätze des römischen Hofes weiter zu erörtern und zu widerlegen, würde eine überflüssige Beschäftigung sein. Sollte derselbe jemals die praktische Anwendung solcher Prinzipien versuchen, sollte er die Grundlagen erschüttern wollen, auf welchen seit Jahrhunderten der Friede und die Eintracht zwischen dem Staat und der Kirche beruhen, so würde ihm das vereinigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichberechtigten Regierungen entgegentreten. Weit entfernt, Aehnliches zu besorgen, hält die königl. Regierung

an der Hoffnung fest, daß die Zeit nicht entfernt sein könne, den Oberhirten der katholischen Kirche für die Stimme der Veröhnung und der Weisheit zu gewinnen. Sie will, Sie mag nicht glauben, daß der römische Hof entschlossen sei, den theuer erworbenen Rechten der deutschen Staaten das Anerkenntniß und die Würdigung, die sie von ihm zu fordern berechtigt sind, zu versagen; Sie will, Sie mag nicht glauben, er werde jemals stillschweigend geschehen lassen oder gar billigen, daß die in den kirchlichen Angelegenheiten ihm untergeordneten Bischöfe und Priester die Fackel der Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen, den Gesetzen Hohn sprechen, dem Landesherren den gelobten Gehorsam verweigern und auf solchen Wegen das eigene, früh oder spät eintretende Verderben der Kirche vorbereiten. So geneigt aber die königliche Regierung ist, der Weisheit und der Erfahrung des römischen Hofes zu vertrauen, so bereitwillig Sie stets zu jeder friedfertigen Verständigung die Hand bieten wird, so wahrhaft Sie bedauert, daß es Ihr bis jetzt nicht gelungen ist, ihn von der Grundlosigkeit seiner Beschuldigungen, von der Unzulässigkeit seiner Forderungen zu überzeugen, so kann und wird Sie doch niemals auf Eines Ihrer Rechte, auf Einen der Ansprüche verzichten, die der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geistlichkeit der katholischen Kirche zustehen. Sie ist fern und wird immer fern bleiben jeder feindlichen oder übelwollenden Absicht gegen eine Kirche, deren Glauben Sie ehrt, deren Freiheit Sie anerkennt und schützt, so lange eine mißverständene Ausdehnung dieser Freiheit den Gesetzen und Einrichtungen des Staates nicht gefährlich zu werden droht. Gewissenhaft darf Sich die königliche Regierung auf das unbestochene Zeugniß der Vergangenheit berufen. Wiewohl die Irrungen betauernd, welche die wohlthätigen Formen einer Ordnung gefährden, worin die Kirche selbst die Gewährleistung ihres Bestehens und ihres Gedeihens findet; wiewohl in gerechtem Unwillen über die Mißdeutung Ihrer Absichten, über die Verdächtigung Ihrer Gesinnungen, über die Entstellung Ihres Verfahrens, wird Sie dennoch die bisher betretene Bahn der Mäßigung nicht verlassen; Sie wird Gerechtigkeit mit Milde vereinigen, dem Irrenden Nachsicht, dem Reumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den, der hartnäckig in der Widersetzlichkeit verharret, die obrigkeitliche Macht und die Strenge des Gesetzes walten lassen. In der fried samen Beschäftigung mit dem Glücke der Unterthanen ist die königliche Regierung auch in den gegenwärtigen Irrungen Sich Ihrer aufrichtigsten Geneigtheit bewußt, kein mit der Ehre, der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt des Staates vereinbares Mittel zur Herstellung eines friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisses mit dem römischen Hofe unversucht zu lassen. Aber

keine Macht auf Erden vermag es, an der Behauptung Ihres Ansehens und Ihrer von Gott verliehenen Rechte Sie zu hindern. Indem Sie mit unerschütterlicher Zuversicht auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, unter dem erstehenden Beistande der göttlichen Vorsehung Sich des Erfolgs Ihrer ernstlichen Bestrebungen zur Herstellung und Erhaltung eines friedlichen und gesetzmäßigen Zustandes in den Angelegenheiten der katholischen Kirche versichert hält, erinnert Sie die dieser Kirche angehörigen Unterthanen des Staates, namentlich in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, an die Wohlthaten, die ihrer Kirche durch die Gnade und das unermüdete Wohlwollen ihres Landesherren erwiesen sind, an den Unterschied des ehemaligen, unter den Stürmen der Zeit verwahrloseten, und des gegenwärtigen, durch die Segnungen einer christlichen Regierung herbeigeführten Zustandes ihrer Kirche.

Um so mehr erwartet Sie mit Vertrauen auf die Dankbarkeit und die Treue Ihrer katholischen Unterthanen, daß sie, unverblendet und ungetäuscht von irthümlichen, auf entstellten Thatsachen beruhenden Anklagen, den väterlichen Gesinnungen und den reifen Beschlüssen ihres Landesherren die Erledigung der obwaltenden Mißhelligkeiten in Gehorsam anheimgeben, und Seiner Gerechtigkeit und Seiner veröhnlichen Neigung gewiß, der Herstellung eines friedfertigen Verhältnisses ruhig entgegen sehen werden.“

Auf das obige Dokument folgt in der preuß. Staatszeitung die letzte päpstliche Allocution, deren Lesung vorhin so strenge verpönt war, daß der Regierungspräsident Flottwell in Posen unterm 1. Oktober 1838 dagegen eine Bekanntmachung erließ, worin er gegen jedwede Verbreitung derselben warnte und verordnete, daß jeder Besitzer derselben unverzüglich verhaftet werden soll. Hierauf folgt eine lange amtliche Darstellung des Zwistes mit dem Erzbischof von Posen, die wir übergehen, weil sie unsern Lesern zu ermüdend werden dürfte, da sie nur schon lange Bekanntes nach preussischer Wahrheitsliebe wiedergiebt, und worauf die Erklärung gegeben ist, daß dem gerichtlichen Verfahren gegen den Erzbischof der freie Lauf gelassen sei. Zum Schluß folgt nachstehende Erklärung:

„Nächst den Vorgängen in der Erzdiözese Gnesen und Posen entnimmt die Allocution vom 13. Sept. d. J. aus der Cabinetsordre vom 9. April 1838 (Gesetzesammlung S. 240.) einen Anlaß zur Klage. Die königliche Regierung sieht Sich hierdurch aufgefordert, Thatsachen zu beleuchten, welche Sie, im Geiste des Friedens und der Veröhnung, am liebsten der Vergessenheit überliefert hätte. In den christlichen europäischen Staaten besteht die aus dem Majestätsrecht entspringende Einrichtung, nach welcher die Regierung bei den Communicationen zwischen dem katholischen Landesklerus und dem römischen Stuhle vermittelnd eintritt. Denn da der Papst keinen Akt der Gesetzgebung in einem fremden Staate aus-

üben darf, so hat die Landesregierung vermöge ihrer legislatorischen Gewalt zu bestimmen, ob einer päpstlichen Verordnung die Anwendung zu gestatten sei oder nicht, so wie Sie bei den Meldungen und Communicationen der Geistlichen nach Rom vermittelnd eintritt. Nur in Belgien, so viel bekannt, ist durch die Konstitution von 1831 eine abweichende Einrichtung angeordnet. Ganz von diesem Standpunkte aus ist auch bis jetzt der Verkehr zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Organen der katholischen Kirche in Preußen durch die königliche Regierung vermittelt worden. Wenn diese in einzelnen Fällen ihre Vermittlung versagte, so geschah solches nur in strenger folgerechter Berücksichtigung des oben bezeichneten Zweckes. Dies gilt namentlich von dem in der Allocution berührten Falle, in welchem die Regierung gerechten Anstand nahm, die Unterwerfungsakte einiger Professoren unter das in Bezug auf die Hermes'schen Schriften ergangene Breve vom 26. September 1835 nach Rom zu befördern. Eine solche persönliche Unterwerfungsakte hatte der päpstliche Stuhl von Niemanden gefordert und die königliche Regierung konnte sich um so weniger bewogen finden, dieselbe nach Rom zu befördern, als Sie, das Breve vom 26. Sept. ignorirend, auf keine Weise dazu beitragen durfte und wollte, das Parteiwesen über eine Frage, welche der päpstliche Hof selbst als erledigt zu betrachten wünscht, wieder aufzuregen. Bis auf die neueste Zeit hat die königliche Regierung fast niemals Veranlassung gehabt, die Verletzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Rom zu rügen. Sie ist vielmehr dem Klerus des Landes das Zeugniß schuldig, daß er die Reinheit Ihrer Absichten gewürdigt und die betreffenden Vorschriften stets beobachtet hat. Dieser Zustand alter Ordnung wurde plötzlich durch eine bis dahin unerhörte, die Gemüther in die höchste Aufregung versetzende Thatfache gestört. Gegen Ende März d. J. wurde in der preussischen Rheinprovinz unter dem Namen des damaligen Geschäftsträgers der päpstlichen Nuntiatur zu Brüssel, Aloisius Spinelli, ein vom 14. März datirter Erlass an einen diesseitigen katholischen Geistlichen, theils in schriftlichen, theils in gedruckten Exemplaren, heimlich verbreitet, worin die Wahl des Dechanten Dr. Hüsgen zum Kapitularverweser der Erzdiözese Köln als unkanonisch bezeichnet, ein von ihm ausgegangenes Fastenmandat für nichtig erklärt und in Betreff der damaligen Fastenzeit bestimmt wird, daß die Gläubigen von derselben Dispensation Gebrauch machen könnten, welche der Erzbischof im Jahre vorher erteilt habe. Die Richtigkeit des Dokuments wurde durch das Geständniß des Spinelli außer Zweifel gestellt. Ob der päpstliche Stuhl seinen Geschäftsträger zu diesem Erlasse ermächtigt habe, wie in demselben versichert wurde, war nicht sofort zu ermitteln. Da indeß zu besorgen stand, daß der Versicherung des Spinelli, die Ermächtigung des Papstes zu besitzen, von

der katholischen Bevölkerung Glauben werde beigemessen werden, da Einem Schritte nach dieser Art noch andere folgen und ernste Aufregungen in der Provinz herbeigeführt werden konnten, so erließen Se. Maj. der König die Ordre vom 9. April d. J., welche gegen die Verbreitung der Erlasse „auswärtiger geistlicher Obern“ über religiöse und kirchliche Verhältnisse zu ergreifenden Maßregeln den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen gemäß vorschreibt. Der römische Hof hat späterhin das Verfahren des Spinelli auf eine deshalb geführte Beschwerde förmlich gemißbilligt. Der Allerhöchste Erlass vom 9. April d. J. bleibt jedoch um so mehr in voller Kraft, als der Papst in dem das pflichtwidrige, der richterlichen Strafe unterliegende Verfahren des Erzbischofs von Bosen betreffenden Theile der Allocution dieses als „unüberwundene Seelenstärke“ preist und allen katholischen Bischöfen der preussischen Monarchie dasselbe, die Pflichten gegen ihren Souverän und ihren Eid verletzende, die Landesverfassung untergrabende Verfahren zumuthet.“

Bei einem Streit von solcher Wichtigkeit darf ein solches Aktenstück, wie das obige ist, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, das als eine offizielle Antwort der preussischen Regierung auf die päpstliche Allocution vom September gewürdigt werden muß. Sein Inhalt ist sehr betrübender Natur und beweist, daß man in Berlin noch lange nicht für eine friedliche Verständigung vorbereitet sei, ungeachtet die Versicherung der Friedliebe darin wiederholt ausgesprochen ist. Die preussische Regierung trägt hier ihre außerordentlich schonende Milde, ihre äußerste Langmuth, ihre Friedliebe, ihr Festhalten an der Landesverfassung u. ganz schamlos zur Schau; dagegen beschuldigt sie den Papst des geifflentlichen Verschweigens von Thatfachen, absichtlicher Entstellung, der Leidenschaftlichkeit; den Erzbischof von Bosen des sträflichen und ungebührlichen Trozes, der verzagten Wankelmuthigkeit, er habe den Kampf mit der Regierung erst in Folge der päpstlichen Allocution vom 10. Dez. 1837 angefangen; die gesammte Geistlichkeit wird angeklagt, als wolle sie die Fackel der Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung aufreizen, den Gesetzen Hohn sprechen, das Verderben der Kirche vorbereiten; sie wirft der Kirche die erhaltenen Wohlthaten vor, und droht, daß alle deutschen Regierungen gegen die Rechtsansprüche des heil. Stuhles sich auflehnen werden. — Es sind solches die schwersten Anklagen, die man gegen alle Stufen der katholischen Geistlichkeit vorbringen kann; sie sind in die beleidigendsten und ungemessensten Ausdrücke gefaßt, und fragt man nach den Thatfachen, worauf diese Beschuldigungen ruhen, so sprechen diese das gerade Gegentheil. Wir berufen uns auf die vielen mitgetheilten Aktenstücke; sie sagen, daß die Katholiken nichts als die uralten Rechte ansprechen, daß der hl. Stuhl von Preußen arg belogen

worden, daß der Erzbischof von Posen schon lange vor der ersten päpstlichen Allocution die Rechte der Kirche verfochten, daß seine Bitten und Vorstellungen keiner Antwort gewürdigt worden, daß er dabei immer gehorsam geblieben in zeitlichen Dingen, daß die katholische Geistlichkeit immer die Aufregung des Volkes nach Kräften niedergehalten hat. Welches Recht vor den Gerichten die kath. Geistlichkeit in Preußen findet, sagen uns der Erzbischof von Köln, Pfarrer Winterim und Beckers; den Katholiken werden ihre schönen und nöthigen Kirchen entzogen und den Protestanten zugewendet, eben so die Lehranstalten und katholischen Stiftungen; die feindselige Partei der Hermesianer wird von der Regierung begünstigt; die Geistlichen werden zum Ungehorsam gegen ihre Kirchenobern in religiösen Dingen aufgefordert und ihnen die weltliche Unterstützung zugesichert. — Eben so ist es mit dem Plazet. Die preussische Regierung spricht der Kirche und ihrem Oberhaupt geradezu das Recht ab, in religiösen Dingen Verordnungen zu treffen, und eignet sich selbst dasselbe ohne alle Beschränkung zu. Wenn die Regierung kein Schreiben nach Rom gelangen läßt, das sie nicht vorerst durchgesehen und gebilligt, so nennt sie das „vermittelnd (hindernd) eintreten;“ dies vorgebliche Recht soll aus dem Majestätsrecht hervorgehen, da es doch nur eine Entdeckung der Lektoren, dem Katholizismus so feindseligen Zeit ist; einzig Belgien übe dasselbe in Europa nicht, während doch auch in England, Frankreich und andern Ländern von Europa der Verkehr mit Rom ganz frei, so beschränkt wie in Preußen aber wohl in der Welt nirgends ist; wenn ein Hermesianer dem Papst seine Unterwürfigkeit unter dessen Urtheil schriftlich zusenden will, hindert solches die Regierung und sagt, sie wolle das Parteiwesen nicht wieder aufregen! Da fragen wir jeden Redlichen: kann wohl die Kirche mit einer Regierung, welche solche Feindseligkeiten an den Tag legt und mit der Wahrheit so verfährt, einen Frieden eingehen? Muß sie dieselbe nicht als ärgere Feindin ansehen, als völlig Ungläubige, seien sie Mohammedaner oder Heiden? Hat aber die preussische Regierung schon in ihrer ersten Erklärung gegen die päpstliche Allocution vom 10. Dez. 1837 sich keine Lorbeern eingeärrtet und kein Vertrauen gewonnen, so wird sie durch diese zweite nicht glücklicher sein; sie giebt dadurch immer nur ihre wahre Gesinnung an Tag, die sie durch den Firniß ihrer Versicherungen zu wenig übertünchen kann, und die immer noch schlimmer ist, als man sich dieselbe denken wollte. Das schöne Geschäft der Verleumdung und Schmähung dürfte die Leipz. Allg. Ztg. und ihre Gehülfen gefahrloser führen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Die öffentlichen Versteigerungen sind nie eine Aufforderung zur Freude, weil sie fast ausschließ-

lich als Folge von Sterbfällen, noch öfter von verunglückter Wirthschaft eintreten. Wenn eine Steigerung in einem Kloster gehalten, wenn da Alles zur Schau geboten wird, mag es Manchem Anlaß zu Spottreden geben, uns aber ergriff Unmuth, als wir letzter Tage in dem hiesigen Franziskanerkloster unter gerichtlicher Aufsicht alles und jedes öffentlich durch Versteigerung feil bieten sahen. — Im J. 1220 wurde dieses Kloster gestiftet und von der frommen Gräfin v. Gutta mit den Gütern in der Au, von denen später wieder vieles abgetreten wurde, dotirt. In der Zeit der großen Gefahr durch die Reformation stand Thomas Murner wie ein Bollwerk gegen den verführerischen Schwindel; diesem Mönch hat es Luzern vorzüglich danken, daß es der Reformation nicht auch anheimgefallen; muthvoll predigte er die katholische Lehre und vertheidigte sie in zahlreichen Schriften, wozu er in einem Keller eine Buchdruckerei hatte. Große Dienste hat das Kloster der Stadt geleistet in der Seelsorge, durch Krankenbesuch, durch Predigten, durch einen sehr regelmäßigen Gottesdienst. Und als im Jahr 1773 der Jesuitenorden aufgehoben wurde, zählte das Franziskanerkloster so viele gelehrte Männer, daß es die durch den allmäligen Abgang der Jesuiten erledigten Lehrkanzeln in der Philosophie, Physik und Theologie wohl besetzen konnte. Männer wie Braunsstein, Walser, Mäule, Schell, Geiger u. c. leben hier jetzt noch in vielfachem und gesegnetem Andenken. Dadurch, daß im J. 1798 das Kloster wie alle übrigen unter Staatsadministration gestellt, daß es durch die Aufhebung der Franziskanerklöster in Deutschland und Oesterreich, mit denen es eine Provinz ausmachte, isolirt wurde, erlitt es einen Stoß, von dem es sich nie mehr ganz erholte. Und nun ist es nach Verlauf von mehr als 600 Jahren seit seiner Gründung, nach einer Zeit von 40 Jahren, da es noch in voller Blüthe dagestanden — lautlos und ruhmlos verschwunden. Wir wollen nicht rechten, wer die Auflösung verschuldet habe. Aber wenn Männer, welche schon am Rande des Grabes stehen, von der Regierung sich die Pension auszahlen lassen, dann mag ihnen doch der Gedanke schwer aufs Herz fallen, wie viel Gutes dies Kloster ferner hätte stiften können und sollen, wenn es in guter Ordnung ferner fortbestanden hätte; wie schwer es hält, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen, in unsern Tagen zumal; wie drückend dann der Gedanke für den, dem sein Gewissen nicht bezeugen könnte, daß er nach seinen Kräften das Mögliche für die Aufrechthaltung des Klosters gethan habe! Und die Ursachen der Auflösung? Das wird wenigstens Niemand behaupten wollen, daß das Kloster zu Grunde gegangen, weil es zu sehr von der Welt abgeschlossen, weil die Klosterzucht zu streng, weil der sittliche Ernst zu abstoßend war. — Dieser Orden der Minoriten zählt in der Schweiz noch zwei Klöster, eines in Solothurn, das andere

in Freiburg; man sagt, auch diese beide stehen am Abhang und gewärtigen nur, ob sich Jemand finden lasse, der ihnen den Dienst erweise, sie in den Abgrund zu stürzen.

St. Gallen. Es hat sich ergeben, daß jener Artikel im „Toggenburgerboten“, worin die katholische Geistlichkeit auf unerhörte Weise beschimpft worden, und worüber die Regierung auf das Gesuch der Geistlichkeit Klage erhoben, von einem Schullehrer, Namens Kaspar Ambühl in Krummenau, verfaßt war, der nun von der dortigen Schulbehörde angeklagt ist, er habe die Schulkinder zur Unzucht verführt, der sich deshalb landesflüchtig gemacht hat und als Verbrecher öffentlich ausgeschrieben ist. Also solche Gegner hat die Geistlichkeit! —

Thurgau. Aus dem Schoose unsers Großen Rathes ist den 20. Oktober abhin auf dem Wege der Gesetzesrevision ein Beschluß hervorgegangen, wofür insonders unsere katholische Geistlichkeit dem Gesetzgeber den verdienten Dank nicht versagen kann. Es verändert dieser Beschluß ein Dekret vom Jahre 1831, wenn nicht ins Vollkommene, doch so ins Bessere, daß bei den, den Gemeinden zustehenden Besetzungen erledigter geistlicher Stellen fortan Jederman der undankbaren Mühe überhoben sein darf, dem ehedem unpraktischen Wahlgesetze unbefugte Nachhülfe und unbuchstäbliche Ergänzung zu verleihen. Was im 1831ger Wahldekret wesentlich zu bedauerlichen Unfugen Anlaß bot, war ein Paragraph des sonderbaren Inhalts: „Sind die Anmeldungen gesammelt, so werden die Namen sämtlicher von dem Kirchenrath als wahlfähig erklärten Aspiranten auf eine Liste getragen, die der Kirchgemeinde, bei welcher die Pfründe in Erledigung gekommen ist, zu ganz freier Wahl mitgetheilt wird. Es wird jedoch den Kirchgemeinden auch die Befugniß ertheilt, anstatt die Wahl auf einen der Aspiranten fallen zu lassen, einen wahlfähigen Geistlichen außer der Aspirantenzahl auf die erledigte Pfründe zu berufen, in welchem Falle zu beachten ist, daß jeder ordinirte Geistliche, der Bürger des Kantons oder eines andern ist, wo dem Thurgauer Geistlichen die Mitbewerbung um Pfründen gestattet wird, nach Vorlage guter Zeugnisse und bestandener Prüfung vor dem Kirchenrathe, als wahlfähig betrachtet wird.“ Abgesehen davon, daß diese Vorschrift alle Rücksichten auf vorgerücktes Alter, erworbene Verdienste, vorzügliche Berufskennntnisse u. übergeht, versteht sich auch von selbst, daß bei solcher Sachgestalt der würdige Priester, wenn er auch die ärmlichste Pfründe inne und zur Anmeldung auf eine bessere alle Gründe hätte, sich der Aspirantenzahl nur mit dem fränkendsten Zweifel anschließen durfte, ob nicht etwa durch Intrigen ein Nichtaspirant den Vorrang gewinnen werde, der im verzeihlichsten Falle brodlos, vielleicht aber gar nicht von Berufskennntnissen, oder nicht von Berufsliebe belebt, nur nach der besten Wille

hascht. Während bei den Wahlen durch weltliche oder geistliche Behörden die wiederholt sich einstellenden Bewerber Aufmerksamkeit und endliche Würdigung finden, lehrt hingegen die Beobachtung ähnlicher Wiederholungen an Gemeinden, daß stationirte Geistliche durch solche erfolglose Versuche nicht bloß an der Achtung ihrer Amtsgenossen, sondern auch an der allgemeinen Achtung Einbuße litten, indem sich ab Seite der Menge dadurch nur zu leicht die Meinung von ihrer Unbrauchbarkeit bildete. Um solchen Mißbelicbigkeiten auszuweichen, wäre es im Thurgau über kurz dazu gekommen, daß auf erledigte Stellen schwerlich auch nur ein Geistlicher sich schriftlich als Petent gemeldet hätte, wozu auch folgender Umstand das Seinige beigetragen hätte. War eine Pfründe vacant, so mußte ihre Interims-Pastoration entweder einem P. Kapuziner, oder einem jungen, noch unbediensteten Welt-Priester übergeben werden. Die Ersten theilten die lobwürdige Ueberzeugung, sie seien nicht Collatoren, und verhielten sich in ihrer einsweltigen Stellung passiv, so daß schwerlich ein Competent sich ihrer Verwendung getrösten konnte; im zweiten Falle läßt sich begreifen, wie der dienstlose junge Mann die schöne Gelegenheit benützte, sich selbst durch Amtseifer zu empfehlen, was wie einerseits unschwer und untadelhaft, anderseits doch wieder Ursache der Unsicherheit für andere sonst zu gleicher Hoffnung Berechtigte war u. Kurz! es ergibt sich aus dem 1831ger Wahlgesetze, daß bei jedem Wahlfalle Unordnungen statt haben konnten. *Exempla sunt odiosa* — darum hierüber kein Wort mehr, wohl aber noch eines über die den 20. Oktober a. c. stattgehabte Revision.

Bezüglich auf den eben gerügten §. wurde vom Großen Rath, der durch Erfahrungen auf andere Gesinnung geführt wurde als vor sieben Jahren, die Bestimmung getroffen: „Spätestens innerhalb zwanzig Tagen nach Erledigung der Pfründe hat sich die Wahlgemeinde zu versammeln, um von dem ihr zustehenden Berufungsrechte Gebrauch zu machen, oder aber zu beschließen, daß die erledigte Stelle auszuscheiden sei. — Im Fall der Ausschreibung werden nach Ablauf des Anmeldungsstermins die Namen sämtlicher von dem betreffenden Kirchenrathe als wahlfähig erfundenen Aspiranten auf eine Liste getragen, welche der Gemeinde zuzustellen ist, die nunmehr mit ausschließlicher Beschränkung auf diese Liste, innert 14 Tagen zu wählen hat.“ Dadurch sind den bisherigen Wahlunordnungen wenigstens in so weit Schranken gesetzt, daß künftig jede im Wahlfalle befindliche Gemeinde sich voraus für den einten oder andern gesetzlichen Modus erklären muß, und eben so der Geistlichkeit dadurch die ehrenfestere Behandlung gesichert, daß, wird ein Geistlicher an irgend eine Stelle berufen, nur noch seine Erklärung den Ausschlag zu geben hat; oder hat ein Geistlicher

nach erfolgter Ausschreibung aspirirt, ihm doch kein unwürdiger Nebenbuhler im Geheimen entgegenwirken könne.

Im Ganzen mag freilich von diesen Volkswahlen auch jetzt noch oft gelten: *Fortunato nympha!*

Argau. Das Bezirksgericht von Muri hat für gut gefunden den gegen den verstorbenen Prälaten Ambros von Muri geführten Prozeß abzutun, denselben in „strafrechtlicher Beziehung“ aufzuheben (große Gnade!), in civilrechtlicher Beziehung soll das Kloster Muri die gestückelte Geldsumme zu Händen der Klosterverwaltung anzusprechen haben. Die Kosten wurden dem Kloster aufgebunden.

Basel. Am 14. August v. J. waltete vor dem hiesigen Gerichte ein Prozeß wegen Schatzgräberei, die mit allen den Thaten des Aberglaubens, der Geisterbeschwörung und dergleichen vor sich gieng, wie man sie in den Romanen lesen kann. Ein Betrüger wußte den Abergläubischen um 12 Louisd'or zu bestehlen.

Frankreich. Unglücklich genug sind kürzlich einige Umstände zusammengetroffen, welche den Feinden des Katholizismus Anlaß zu Angriffen boten. In Lyon wurde eine Prozession gestört ohne Anlaß von Seite der Katholiken. In Rheims wurden nach der Aussage des Kultusministers Barthe die Ausdrücke eines Missionärs so sehr entstellt und vergrößert und dadurch eine Aufreizung bewirkt, daß das Leben des Pfarrers und des Missionärs mit Mühe vor dem Pöbel in Sicherheit gebracht wurde. Ganz vorzüglich reizte der Tod des Grafen Montlosier, Pairs von Frankreich, gegen die Geistlichkeit auf. Montlosier hat in seinen Schriften der Religion oft mit Geist und Originalität das Wort gesprochen, aber dabei mit solchem Vorurtheil in seinen letzten zehn Jahren die Geistlichkeit mit Schmähungen, mit Spott und Hohn überschüttet, daß er viel Aergerniß gab. Noch 1833 schrieb er: „der Priester will sich in die Welt handeln eindrängen und den Staat regieren,“ beklagte, daß man die Kinder taufen und in den christlichen Unterricht geben lasse, daß man sich in der Kirche kopuliren lasse; die Priester sollten nicht von Religion und Moral, sondern von Jury, Strafkodex und Zuchthäusern predigen; die Priester sollen sich verheirathen, weg mit Prozessionen und Klöstern, mit Feiertagen und Messe, mit Fasten und andern Geboten. Montlosier wollte als Katholik sterben, beichtete; der Bischof von Clermont aber forderte, daß er das öffentlich gegebene Aergerniß auch durch einen öffentlichen Widerruf gut mache; begab sich selbst wiederholt zum Grafen, verlangte einen Widerruf in der allgemeinsten und gemäßigten Fassung. Aber der Hochmuth ließ es nicht zu. Daher verweigerte der Bischof ihm das religiöse Begräbniß. Da gieng es an ein Lästern ohne Ende, an ein Schimpfen gegen die

Jesuiten (man weiß nicht, wie diese hieher kommen, außer weil man sie vorzugsweise haßt), die Sache wurde selbst in der Pärskammer zur Sprache gebracht; man fand es entseßlich, daß man dem das religiöse Begräbniß verweigere, der einst gesprochen: „Wollt ihr den Bischöfen das goldene Kreuz entreißen? sie werden ein hölzernes nehmen, und an einem hölzernen ist die Welt erlöst worden.“ — Wäre Montlosier ein gemeiner Mann gewesen, die Sache hätte keine Bedeutung erhalten. Nachdem aber jetzt der Staatsrath am 28. Dez. hierin Gewaltmißbrauch erkannt hat, ist die Regierung wieder in die alte Bahn eingetreten; sie mischt sich in religiöse Dinge, wirft sich zum Theologen auf, um zu untersuchen, ob der Bischof in seinem religiösen Kreis wohl gehandelt habe oder nicht — der Staat drängt sich wieder mehr und mehr in das Gebiet der Kirche ein — aber wie scheint, nicht zum Vortheil der Kirche, aber auch nicht zum Vortheil des Staates. Immer wiederholt man: Kirche und Staat sollen keine Uebergriife in fremde Gebiete machen. Während aber die Kirche sich sorgfältig auf das religiöse Gebiet beschränkt, vergeht kein Tag, wo der Staat seine Gränzen nicht gewaltthätig überschreitet. Man hat auch gesagt: die Geistlichkeit werde vom Staat besoldet, somit dürfe sie auch die Gebete nicht verweigern. Hierauf erwidert der Semeur, ein den Katholiken immer feindseliges protestantisches Blatt: „Daraus, daß auf dem Budget auch eine Summe für den kath. Kultus ausgesetzt ist, schließen wollen, daß die Geistlichen auch jenen Bürgern ihre Gebete schuldig seien, welche nach ihrer Erklärung am Ende unbußfertig sterben, hieße gerade so viel, als wenn man behaupten wollte: weil unter den Staatsausgaben auch die Kosten für die Justiz erscheinen, so sind die richterlichen Behörden auch jene freizusprechen schuldig, welche die Gesetze verwegen übertreten haben. Letzteres findet man absurd; ersteres ist es nicht minder.“

Oesterreich. Am 24. Dez. abhin sind fünf Jesuiten mit ihrem Superior P. Lange von Linz in Innsbruck angekommen, und haben am 31. desselben M. die Leitung des Theresianums übernommen, und werden demnächst auch die Lehrstellen am Hauptgymnasium übernehmen, wenn die jetzigen Professoren eine andere Verwendung erhalten haben. Die Jesuiten treten daher nach Verlauf von etwa 60 Jahren allmählig wieder in den Besiß der von ihren Vorfahren errichteten großen Gebäude ein, die Universitätskirche ist wieder Jesuitenkirche. Das Theresianum ist ein von der Kaiserin Maria Theresia gegründetes Erziehungsinstitut für adeliche Jünglinge, das unter den Stürmen der vergangenen Zeit auch untergegangen, von Kaiser Franz I. vor einem Dezzennium wieder hergestellt worden ist.

Belgien. Der neue Bischof von Gent, Hr. Delebecque, hat das Journal des Flandres und den Vaderlander in seiner Diözese zu lesen verboten und den Geistlichen auch die Theilnahme an ihrer Redaktion untersagt.